



Statuten

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Dauer und Sitz.....	2
2.	Zweck.....	2
3.	Mitgliedschaft	2
3.1	Arten der Mitgliedschaft.....	2
3.2	Aufnahme und Ernennung.....	3
3.3	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
3.4	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
4.	Organisation	3
4.1	Organe des Vereins.....	3
4.2	Generalversammlung	3
4.3	Vorstand	4
4.4	Spezialkommissionen	5
4.5	Rechnungsrevisoren.....	5
4.6	Beschlussfassung und Wahlen.....	5
5.	Finanzen	5
5.1	Einnahmen.....	5
5.2	Ausgaben.....	5
5.3	Haftung	5
6.	Schlussbestimmungen	6
6.1	Revision der Statuten	6
6.2	Auflösung des Vereins.....	6
6.3	Liquidation	6
6.4	Inkrafttreten der Statuten	6

1. Name, Dauer und Sitz

- 1.1 *Unter dem Namen Gewerbeverein Kelleramt (GVK) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Er umfasst die Gemeinden Arni, Islisberg, Jonen, Oberlunkhofen, Rotenschwil, Unterlunkhofen.*
- 1.2 *Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.*
- 1.3 *Der Gewerbeverein Kelleramt ist Mitglied des Aargauischen Gewerbevereins.*

2. Zweck

Der Gewerbeverein Kelleramt bezweckt den umfassenden Zusammenschluss der Unternehmen von Klein- und Mittelbetrieben in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen und freien Berufen zur allseitigen Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere durch

- Unterstützung und Förderung der freien Marktwirtschaft
- Erhaltung und Förderung der freien Wirtschaft auf kommunaler Ebene durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien und Medien
- Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs
- Veranstaltung von Vorträgen und Kursen gewerbepolitischer Art
- Einflussnahme auf eine gerechte Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch den Staat, staatliche Anstalten, Gemeindeverbände, Gemeinden und private Auftraggeber.
- Zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderungsaktionen
- Unterstützung der Bestrebungen des Schweizerischen und des Aargauischen Gewerbeverbandes.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
- 3.1.2 Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen oder einem freien Beruf tätig sind. Geschäfts- und/oder Wohnsitz der Aktivmitglieder muss in der Regel in einer der sechs GVK-Gemeinden sein. Ebenfalls als Aktivmitglieder aufgenommen werden natürliche oder juristische Personen, welche in Bremgarten, Zufikon, Ottenbach oder Oberwil-Lieli in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen oder einem freien Beruf tätig sind.
- 3.1.3 Natürliche oder juristische Personen, deren Geschäfts- und Wohnsitz nicht in einer der in 3.1.2 aufgeführten Gemeinden tätig sind, können ebenfalls als Aktivmitglieder aufgenommen werden, sofern sie sich wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein speziell verbunden fühlen.
- 3.1.4 Als Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Verein verbunden fühlen und ihn besonders unterstützen möchten.
- 3.1.5 Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während mind. 10 Jahren als Aktivmitglieder angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

3.1.6 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Förderung gewerblicher Anliegen besonders verdient gemacht haben.

3.2 *Aufnahme und Ernennung*

3.2.1 Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vereinspräsidenten gerichtet werden.

3.2.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und orientiert die Mitglieder. Gegen seinen Entscheidung kann an die Generalversammlung recurriert werden.

3.2.3 Die Ernennung von Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

3.3 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

3.3.1 Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Passiv- und Gönnermitglieder haben beratende Stimmen.

3.3.2 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen sowie den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Jahresbeiträgen befreit.

3.3.3 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge noch zu entrichten.

3.4 *Erlöschen der Mitgliedschaft*

3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann
- durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma
- durch Ausschluss

3.4.2 Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.

3.4.3 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch mehr auf das Vereinsvermögen. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4. **Organisation**

4.1 *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Spezialkommissionen
- Rechnungsrevisoren

4.2 *Generalversammlung*

4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

- 4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beantragen.
- 4.2.3 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse)
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe
 - Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden
 - Wahlen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
 - Revision der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 4.2.4 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zehn Tage im voraus durch ein Rundschreiben, welches die Traktanden enthält, an die Mitglieder zu erfolgen.
- 4.2.5 Schriftliche Anträge sind – vorbehältlich der Ziffern 6.1 und 6.2 – bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.
- 4.2.6 Neben ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen können auch Vereinsversammlungen abgehalten werden, die aber keine Beschlüsse fassen können.

4.3 *Vorstand*

- 4.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Sekretär
 - dem Kassier
 - und drei bis fünf Beisitzern
- 4.3.2 Er wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist möglich.
- 4.3.3 Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet der Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten kollektiv.
- 4.3.4 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
 - Aufstellung eines Jahresprogrammes
 - Vorbereitung der Generalversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens

- Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 2500.-
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Aufnahme von Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern

4.4 *Spezialkommissionen*

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie wieder aufgelöst.

4.5 *Rechnungsrevisoren*

- 4.5.1 Die Generalversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Wahl findet jeweils gleichzeitig mit jener des Vorstandes statt.
- 4.5.2 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- 4.5.3 Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

4.6 *Beschlussfassung und Wahlen*

- 4.6.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden – vorbehältlich der Ziffern 6.1 und 6.2 – durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 4.6.2 Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Finanzen

5.1 *Einnahmen*

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- allfälligen anderen Zuwendungen

5.2 *Ausgaben*

Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besondere Ausgaben gemäss Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüssen

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

5.3 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 *Revision der Statuten*

Für die Abänderung der Statuten ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

6.2 *Auflösung des Vereins*

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

6.3 *Liquidation*

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Aargauischen Gewerbeverband zu Handen einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

6.4 *Inkrafttreten der Statuten*

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. Februar 1994 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Die Statutenänderungen/-ergänzungen der Paragraphen 3.2.2 (neuer Text), 4.3.4 (Ergänzung) und 4.5.1 resp. 6.4 (neuer Text) sind an der Generalversammlung vom 8. März 2000 genehmigt worden und sofort in Kraft getreten. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil derjenigen vom 23. Februar 1994.

Die Statutenänderungen/-ergänzungen der Paragraphen 3.1.1 (angepasster Text), 3.1.2 (angepasster Text) und 3.1.3 (gelöscht) sind an der Generalversammlung vom 10. März 2005 genehmigt worden und sofort in Kraft getreten. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil derjenigen vom 23. Februar 1994.

Die Statutenänderungen/-ergänzungen der Paragraphen 3.1.2 (angepasster Text), 3.1.5 (angepasster Text) sind an der Generalversammlung vom 16. März 2017 genehmigt worden und sofort in Kraft getreten. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der Statuten vom 10. März 2005.

Oberlunkhofen, 16. März 2017

Die Präsidentin:

Claudia Hoffmann-Burkart



Der Sekretär:

Christof Nietlispach

